

Coronavirus-Epidemie: Weitere Informationen für die Feuerwehren

Was passiert, wenn aufgrund einer ausgefallenen Feuerwehr-Hauptversammlung auch die dort geplante Wahl eines Feuerwehrkommandanten nicht durchgeführt werden konnte?

Viele Hauptversammlungen bei den Feuerwehren mussten abgesagt werden. Hiermit soll den Feuerwehren wegen bereits erfolgter Nachfragen einige rechtliche und organisatorische Hinweise zu den Konsequenzen gegeben werden.

Nach § 8 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) werden der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt.

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter sowie die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Pflicht zur Weiterführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit sichert die Funktionsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr.

Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten, der Stellvertreters, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter rechnet ab der Bestellung durch den Bürgermeister. Die Bestellung ist die rechtsförmliche Einsetzung in die betreffende Funktion.

Sollten also Amtszeiten von Funktionsinhabern in den Feuerwehren enden, ohne dass die Neuwahl oder die Wahl eines Nachfolgers erfolgt ist, bleiben diese Funktionsinhaber bis zur eigenen Neubesetzung oder der Bestellung eines Nachfolgers auch über den gesetzlichen Zeitraum von fünf Jahren mit allen Rechten und Pflichten im Amt.